

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/11 B

L 8 R 102/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 R 468/08 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember
2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit selbst unterzeichneten Schreiben vom 25.1.2011 und 15.3.2011 (Eingang) an das Schleswig-Holsteinische LSG gegen das Urteil des LSG vom 8.12.2010, mit dem dieses den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt hat. Die vom LSG an das BSG weitergeleiteten Schreiben der Klägerin sind sinn- gemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.12.2010 auszulegen. Sie entsprechen jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 2 Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 21.2.2011 besonders hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerdefrist, auf die die Klägerin in der dem Berufungsurteil beigegebenen Rechts- mittelbelehrung ebenfalls zutreffend hingewiesen wurde, ist drei Monate nach Zustellung des Urteils (am 7.1.2011), also am 7.4.2011 abgelaufen.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehren- amtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

